



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Langenthal

Gebührenreglement

29.05.2005

[Teilrevidierte Fassung vom 29.02.2016]

Inhaltsübersicht:	Seiten:
1. Allgemeines	3
1.1. Gegenstand	3
1.2. Bemessung	3
2. Gebührensuldnerin/Gebührensuldner	4
3. Erhebung	5
4. Gebührenbereiche	6
4.1. Raumbenützung	6
4.2. Kasualien / Kirchliche Handlungen	7
4.3. Dateneinsicht / Rodelauszüge	7
4.4. Parkplätze	8
4.5. Verschiedenes	9
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Auflagezeugnis	10
Anhänge: Weisungen für die Verrechnung von kirchlichen Handlungen für «Taufe, Trauung u. Abdankung»	

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenthal (fortan Kirchgemeinde) erlässt, gestützt auf die „Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben“ vom 19. Januar 2005, den Weisungen des Regierungsstatthalteramtes und auf das Organisationsreglement vom 30. Juni 2014, folgendes Gebührenreglement.

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten und weiterer Auslagen.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Kosten für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (zweihundert Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Nacht- und Wochenend-
zuschlag

Art. 3 Für gebührenpflichtige Dienstleistungen am Wochenende oder ausserhalb der normalen Arbeits- und Raumbenützungszeiten wird ein Zuschlag von 25% auf allen Gebühren erhoben.

Bemessungsarten

Art. 4 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 5 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Verwaltungstätigkeit, die eine höheren fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr III.
- d) für Dienstleistungen des Pfarrkollegiums: Aufwandgebühr IV.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Aufwandgebühren nach Aufwand werden nur dann erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

⁵ Zusätzliche Aufwendungen (gemäss Art. 1 Abs. 2) werden in Rechnung gestellt.

Art. 6 ¹ Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Aufwand in der Gebührenverordnung fest.

Pauschalgebühren

Art. 7 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Art. 8 Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Pauschalgebühren in der Gebührenverordnung fest.

Gebühren für Kasualien

Art. 9 ¹ Die Kirchgemeinde folgt bei der Tariffestlegung für Kasualien weitgehend den „Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben“ vom 19. Januar 2005 der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

² Es gelten die «Weisungen für die Verrechnung von kirchlichen Handlungen für Taufe, Trauung u. Abdankung» des Kirchgemeinderates im Anhang. [Fassung vom 20.10.2014]

³ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag sowie gegebenenfalls aus einem Betrag für weitere Aufwendungen.

2. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

Grundsatz

Art. 10 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Raumbenützung

Art. 11 Für die Vermietung von Räumlichkeiten und der Infrastruktur gelten die Bestimmungen der „*Verordnung des Kirchgemeinderates betreffend Vergabe von Räumlichkeiten und Raumbenützung*“. [Fassung vom 20.10.2014]

Kirchliche Handlungen	Art. 12 ¹ Für kirchliche Handlungen, die der innerkirchlichen Gesetzgebung unterliegen (z.B. Kasualien, Unterricht), können gemäss Art. 26 ff Gebühren erhoben werden.
Definition Reformierte Landeskirche	² Kriterien für die Gebührenerhebungen für kirchliche Handlungen sind die Zugehörigkeit zur Evangelisch-reformierten Landeskirche. Art. 13 ¹ Als Mitglied der Landeskirche gilt, wer gemäss Art. 1 des „Gesetzes über die bernischen Landeskirchen“ der Kirchgemeinde angehört. ² Gruppierungen, die sich als der Evangelisch-reformierten Landeskirche zugehörig bezeichnen, dürfen über keine eigenen kirchliche Räumlichkeiten verfügen. Andernfalls werden sie mit Nichtmitgliedern gleichgesetzt.
3. Erhebung	
Erlass der Gebühr	Art. 14 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Kirchgemeinderat auf, schriftliches Gesuch hin davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 15 ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin/den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin/der Schuldner nicht, verfügt die Kirchgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin/den Schuldner
Kostenvorschuss	Art. 16 Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 17 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin/der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 18 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 19 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 20 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 21 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin/der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
Inkasso Parkgebühren	Art. 22 ¹ Das Inkasso der Parkgebühren erfolgt durch die Stadt. [Fassung vom 29.02.2016] ² Der Kirchgemeinderat regelt die Parkplatzbewirtschaftung mit der Stadt in einem Vertrag. [Fassung vom 29.02.2016]

4. Gebührenbereiche

4.1. Raumbenützung

Unentgeltliche Benützung	Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin, die Räumlichkeiten unentgeltlich oder zu reduzierten Tarifen zur Verfügung stellen. Diese werden in der Gebührenverordnung vom Kirchgemeinderat festgelegt. ² Der Kirchgemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin, Institutionen und Gruppen Kontingente für Gratisbenützungen gewähren. ³ Gebührenreduzierte, gebührenbefreite und mit Kontingenten bedachte Institutionen und Gruppen sind in der Gebührenverordnung namentlich aufzuführen.
Stornierungen	Art. 24 ¹ Wer Raumreservierungen nicht vor dem Antritt storniert, hat den ganzen oder einen Teilbetrag zu bezahlen. Der Kirchgemeinderat regelt die Einzelheiten in der Gebührenverordnung. ² Reservierungen an Freitagabenden und am Wochenende sind in jedem Fall zu bezahlen.
Gewerbsmässige Veranstaltungen	Art. 25 ¹ Veranstalter, deren Anlässe eintrittspflichtig sind, haben die doppelten Gebühren für die Raumbenützungen zu entrichten.

² Bei gewerbsmässigen Veranstaltungen sind der Kirchgemeinde zusätzlich zu den Gebühren für die Raumbenützungen 10 Prozent der Einnahmen zu entrichten.

Wochenendtarife

Art. 26 ¹ Für Raumreservierungen am Freitagabend, Samstagen und an Sonntagen sind die doppelten Gebühren für die Raumbenützungen zu entrichten.

² Die Wochenendtarife und die Tarife gemäss Art. 24 dieses Reglements werden kumulativ erhoben.

4.2. Kasualien / Kirchliche Handlungen

Taufe, Trauung, Abdankung

Art. 27 Es gelten die Weisungen (Kriterien) «Verrechnung von Dienstleistungen» für «Taufe, Trauung u. Abdankung» des Kirchgemeinderates im Anhang. [Fassung vom 20.10.2014]

Kirchliche Unterweisung

Art. 28 ¹ Ausgetretene Eltern (bzw. Elternteile), die ihre Kinder in die Unterweisung schicken, werden um einen freiwilligen Beitrag gebeten.

² Für die Teilnahme von Kindern an anderen wiederkehrenden Anlässen gilt diese Regelung sinngemäss.

4.3. Dateneinsicht / Rodelauskünfte

Mitglieder der Kirchgemeinde

Art. 29 Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.

Kanzleigebühr der Gebührenverordnung

Sekretariatsarbeiten

Art. 30 ¹ Für Tätigkeiten, die einen besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erfordern, werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt

a) Nachschlagen im Kirchgemeinearchiv

Aufwandgebühr I der Gebührenverordnung

b) Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr II der Gebührenverordnung

c) Erstellen eines Taufscheins

Aufwandgebühr II der Gebührenverordnung

² Für einfache Tätigkeiten mit bescheidenem Aufwand werden pauschalisierte Kanzleigebühren erhoben.

a) Erstellen eines Taufscheins / Ehescheins

Kanzleigebühr der Gebührenverordnung

b) Rodelauszüge / Registerauszüge

Kanzleigebühr der Gebührenverordnung

4.4. Parkplatzbewirtschaftung

Gegenstand	Art. 31 Die Parkfelder vor dem «Zwinglihaus» (Bäreggstrasse 11) werden bewirtschaftet. [Fassung vom 29.02.2016]
Bewirtschaftung	Art. 32 ¹ Die Bewirtschaftung der Parkplätze wird mittels Vertrag an die Stadt Langenthal übertragen. [Fassung vom 29.02.2016] ² Die Kompetenz zum Vertragsabschluss obliegt dem Kirchgemeinderat. [Fassung vom 29.02.2016]
Gebührenpflicht	Art. 33 ¹ Für das Parkieren auf den Parkfeldern des Zwinglihauses gilt folgende Gebührenpflicht: a) Das Parkieren ist von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag, von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr, gebührenpflichtig. b) Ausserhalb dieser Zeiten sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht. c) Der Kirchgemeinderat kann bei den Parkplätzen die zeitliche Beschränkung der Gebührenpflicht anpassen. d) Das Parkieren, welches über die einschlägigen Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung hinausgeht, ist gebührenpflichtig.
Gebühren	Art. 34 ¹ Die Kirchgemeinde wendet den Gebührenrahmen der Stadt Langenthal für die Parkzone 1 an. [Fassung vom 29.02.2016] ² Der Kirchgemeinderat legt die Parkgebühren in der Gebührenverordnung fest. [Fassung vom 29.02.2016]
Parkkarten	Art. 35 ¹ Mieterinnen und Mieter von Infrastruktur der Kirchgemeinde können beim Hauswart/Sigristen Tages- oder Dauerparkkarten beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in dem auf der Parkkarte bezeichneten Parkzonenbereich. Für diese Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt. [Fassung vom 29.02.2016] ² An von der Kirchgemeinde beauftragte Personen (z.B. Kunstschaffende, Referentinnen/Referenten etc.), können Gratisparkkarten abgegeben werden, sofern für die Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag der Kirchgemeinde ein Fahrzeug notwendig ist. [Fassung vom 29.02.2016] ³ Für freiwillig Mitarbeitende können Gratisparkkarten abgegeben werden, sofern für die Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag der Kirchgemeinde ein Fahrzeug notwendig ist. Einfache Personentransporte berechtigen nicht zum Erhalt von Gratisparkkarten. [Fassung vom 29.02.2016]

⁴ Die Gesuche sind dem Hauswart oder der Verwaltung der Kirchgemeinde zu stellen. [Fassung vom 29.02.2016]

4.5. Verschiedenes

Verwaltung	Art. 36 ¹ Abfassen von Schriftstücken, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr der Gebührenverordnung
Gebühreninkasso	² Gebühreninkasso und Mahnung	Kanzleigegebühr der Gebührenverordnung
	³ Verfügung	Aufwandgebühr der Gebührenverordnung

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	Art. 37 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Kirchgemeinderat in der Gebührenverordnung die Aufwandgebühren pro Stunde sowie die Pauschaltarife. ² Der Kirchgemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren (Fotokopien etc.) und Spesen in der Gebührenverordnung fest. ³ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.	
Periodische Anpassung	Art. 38 Der Kirchgemeinderat überprüft sämtliche Tarife mindestens jährlich und passt diese nach seinem Ermessen an.	
Übergangsbestimmung	Art. 39 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 40 Der Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement 30 Tage nach der Publikation in Kraft. ² Dieses Reglement hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.	

Die Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2005 nahm dieses Reglement an.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2016 stimmte der Revision dieses Reglements zu.

Der Kirchgemeinderatspräsident:

Der Verwalter:

.....
Reto Steiner

Urs Hallauer

Auflagezeugnis

Der Verwalter der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal hat dieses teilrevidierte Reglement vom 20. Mai bis am 23. Juni 2016 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) im Sekretariat öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 19. Mai 2016 bekanntgegeben.

Langenthal, 29. Februar 2016

Der Verwalter der Kirchgemeinde:

.....
Urs Hallauer

Anhänge: Weisungen für die Verrechnung von kirchlichen Handlungen für «Taufe, Trauung u. Abdankung»

[Fassung vom 20.10.2014]

<p>Taufe: Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebührenreglement der Kirchgemeinde - Gebühren-Verordnung der Kirchgemeinde - Verordnung des Kirchgemeinderates betreffend «Kirchliche Fonds» 		
1.	<p>Gleichgültig, ob die Eltern wohnhafte im Kanton Bern sind oder nicht und gleichgültig ob sie Mitglied unserer Landeskirche sind oder nicht.</p> <p>Die Taufe findet während eines normalen Gottesdienstes in der Kirche Geissberg oder im Zwinglihaus statt.</p> <p>(Wenn die Taufe nicht in den Räumen unserer Kirche stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten seiner Dienstleistungen.)</p>	<p>Pfarrer/in, Orgelspiel, Sigrist und Infrastruktur gratis.</p> <p>Zusätzliche Dienstleistungen gegen Bezahlung. (Rechnung an Eltern.)</p>
2.	<p>Gleichgültig, ob die Eltern wohnhafte im Kanton Bern sind oder nicht und gleichgültig ob sie Mitglied unserer Landeskirche sind oder nicht.</p> <p>Die Taufe findet ausserhalb eines Gottesdienstes in der Kirche Geissberg oder im Zwinglihaus statt.</p> <p>(Wenn die Taufe nicht in den Räumen unserer Kirche stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten seiner Dienstleistungen.)</p>	<p>Pfarrer/in gratis</p> <p>Orgelspiel, Sigrist u. zusätzliche Dienstleistungen gegen Bezahlung. (Rechnung an Eltern)</p> <p>Infrastruktur gratis</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Kollekten und zweckbestimmte Spenden sind immer an die Finanzverwalterin weiter zu leiten. - Über die Verwendung freiwilliger Spenden („Trinkgelder“) entscheidet der/die Pfarrer/in. ❖ Über hier nicht geregelte Fälle entscheidet der Kirchgemeinderat abschliessend. 		

<p>Trauung: Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebührenreglement der Kirchgemeinde - Gebühren-Verordnung der Kirchgemeinde - Verordnung des Kirchgemeinderates betreffend «Kirchliche Fonds» 		
1.	<p>Einer der Partner ist Mitglied unserer Landeskirche. Gleichgültig ob wohnhaft im Kanton Bern oder nicht. (Dies gilt auch, wenn nur ein Partner Mitglied unserer Landeskirche ist.) Die Trauung findet in der Kirche Geissberg oder im Zwinglihaus statt. (Wenn die Trauung nicht in den Räumen unserer Kirche stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten seiner Dienstleistungen.)</p>	<p>Pfarrer/in, Orgelspiel, Sigrüst und Infrastruktur gratis. Zusätzliche Dienstleistungen gegen Bezahlung. (Rechnung an Brautpaar.)</p>
2.	<p>Das Brautpaar ist nicht Mitglied unserer Landeskirche. Gleichgültig ob wohnhaft im Kanton Bern oder nicht. Die Trauung findet in der Kirche Geissberg oder im Zwinglihaus statt. (Wenn die Trauung nicht in den Räumen unserer Kirche stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten seiner Dienstleistungen.)</p>	<p>Pauschale Solidaritätsgebühr für Pfarrer/in, Orgelspiel, Sigrüst u. Infrastruktur. (Rechnung an Brautpaar.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Kollekten und zweckbestimmte Spenden sind immer an die Finanzverwalterin weiter zu leiten. - Über die Verwendung freiwilliger Spenden („Trinkgelder“) entscheidet der/die Pfarrer/in. ❖ Über hier nicht geregelte Fälle entscheidet der Kirchgemeinderat abschliessend. 		

<p>Abdankung: Grundlagen: - Gebührenreglement der Kirchgemeinde - Gebühren-Verordnung der Kirchgemeinde - Verordnung des Kirchgemeinderates betreffend «Kirchliche Fonds»</p>		
1.	<p>Der/die Verstorbene war Mitglied unserer Landeskirche. Der letzte Wohnsitz, resp. die „Schriften“ befanden sich im Kanton Bern. Die Abdankung findet in der Kirche Geissberg, im Zwinglihaus oder in der Abdankungshalle statt.</p> <p>(Wenn die Abdankung nicht in den Räumen unserer Kirche stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten seiner Dienstleistungen.)</p>	<p>Pfarrer/in, Sigrist u. Infrastruktur gratis.</p> <p>Zusätzliche Dienstleistungen gegen Bezahlung. (Rechnung an Hinterbliebene.)</p>
	<p>Der/die Verstorbene war Mitglied unserer Landeskirche. Der letzte Wohnsitz befand sich nicht im Kanton Bern. Die Abdankung findet in der Kirche Geissberg, im Zwinglihaus oder in der Abdankungshalle statt.</p> <p>(Wenn die Abdankung nicht in den Räumen unserer Kirche stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten seiner Dienstleistungen.)</p>	<p>Pfarrer/in, Sigrist, Infrastruktur u. zusätzliche Dienstleistungen gegen Bezahlung. (Rechnung an Hinterbliebene.)</p>
3.	<p>Der/die Verstorbene war nicht Mitglied unserer Landeskirche. Gleichgültig ob sich der letzte Wohnsitz im Kanton Bern befand oder nicht. Die Abdankung findet in der Kirche Geissberg, im Zwinglihaus oder in der Abdankungshalle statt.</p> <p>(Wenn die Abdankung nicht in den Räumen unserer Kirche stattfindet, dann entscheidet der/die Pfarrer/in über die Kosten seiner Dienstleistungen.)</p>	<p>Pauschale Solidaritätsgebühr für Pfarrer/in, Orgelspiel, Sigrist u. Infrastruktur. (Rechnung an Hinterbliebene.)</p>
<p>+ Das Orgelspiel wird von der Stadtverwaltung Langenthal organisiert und muss der Stadt Langenthal bezahlt werden. - Kollekten und zweckbestimmte Spenden sind immer an die Finanzverwalterin weiter zu leiten. - Über die Verwendung freiwilliger Spenden („Trinkgelder“) entscheidet der/die Pfarrer/in. ❖ Über hier nicht geregelte Fälle entscheidet der Kirchgemeinderat abschliessend.</p>		